



3003 Bern, 10. Mai 2010

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Gesuch um Plangenehmigung für das Projekt Umnutzung des Limes-Hangars in eine Helikopter-Einstellhalle

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 19. Dezember 2006 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Gesuch der Winsto AG um Plangenehmigung für das genannte Vorhaben ein. In ihrem Begleitbrief führte die Flughafen Zürich AG aus, weshalb sie mit der Umnutzung nicht einverstanden sei, und beantragte die Abweisung des Gesuchs.
2. Die Gegenstand des Gesuchs bildenden zwei Hangars waren ehemals von der Firma Limes als Flugzeugwerkstätte genutzt worden. Nach deren Geschäftsaufgabe wurde der eine Hangar als Einstellhalle für Fahrzeuge des Crossair-Caterings benutzt, während im andern eine Verladeanlage für Grosstiere eingerichtet wurde. Anlässlich einer Baukontrolle anfangs 2006 war festgestellt worden, dass beide Hangars mittlerweile für das Einstellen von Helikoptern benutzt wurden, wobei in einem Hangar auch Büro- und Aufenthaltsräume eingebaut worden waren. Diese Umnutzung soll mit dem vorliegenden Gesuch nachträglich bewilligt werden.

3. Das mit der Instruktion des Verfahrens betraute BAZL holte eine Stellungnahme der Flughafen Zürich AG zur Frage ein, wie lange die bis dato unbewilligte Nutzung toleriert werden solle. Die Flughafen Zürich AG stellte sich in ihrer Antwort vom 21. Mai 2007 auf den Standpunkt, den betroffenen Helikopterfirmen eine Übergangsfrist von 12 Monaten zu gewähren. Die Sicherheit und die korrekten flugoperationellen Verfahren müssten jedoch vollumfänglich eingehalten werden.
4. Nachdem dem BAZL Vorfälle gemeldet worden waren, welche die Sicherheit der Flugoperationen vor den beiden Hangars tangierten, führten die zuständigen Experten eine Inspektion durch. In der Folge forderte das BAZL die Flughafen Zürich AG auf, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen auch in der Übergangszeit eine jederzeit sichere und ordnungsgemässe Abwicklung der Helikopterbewegungen gewährleistet würden. Die Flughafen Zürich AG reichte daraufhin ein von einer der beiden betroffenen Helikopterbetreiberinnen erarbeitetes Operations-Konzept ein. In ihrem Begleitschreiben vom 27. November 2007 hält die Flughafen Zürich AG fest, dass eine dauerhafte Umnutzung des Hangars im Rahmen einer Plangenehmigung ausgeschlossen sei.
5. Gemäss Art. 27a Abs. 3 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) sind Plangenehmigungsgesuche vom Flugplatzhalter oder vom Betreiber der entsprechenden Flugsicherungsanlage einzureichen. Im vorliegenden Fall geht es unzweifelhaft um eine baurechtlich relevante Umnutzung sowie um Umbauten innerhalb einer Flugplatzanlage. Zuständig und berechtigt, ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen, ist somit der Flugplatzhalter, hier die Flughafen Zürich AG. Diese hat das ihr von der Grundeigentümerin Winsto AG zugestellte Gesuch denn auch ans BAZL weiter geleitet, allerdings mit Antrag auf Nichtgenehmigung.
6. Das vorliegende Gesuch erfüllt somit offensichtlich die formellen Anforderungen an ein Plangenehmigungsgesuch nicht, stammt der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung doch von der dafür nicht zuständigen Winsto AG. Der negative Antrag der Flughafen Zürich AG lässt sich nicht anders interpretieren, als dass sie, die als einzige zur Gesuchstellung berechtigt wäre, kein rechtlich relevantes Interesse an einer Plangenehmigung für das vorliegende Vorhaben hat. Fehlt dieses Rechtsschutzinteresse, fehlt es auch an einer Eintretensvoraussetzung für das Plangenehmigungsverfahren. Auf das Gesuch vom 19. Dezember 2006 ist demnach nicht einzutreten.
7. Aber auch wenn auf das Plangenehmigungsgesuch eingetreten würde, könnte die Plangenehmigung nicht erteilt werden. Das fragliche Grundstück liegt im Wirkungsbereich einer Projektierungszone gemäss Art. 37n des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0). Diese wurde am 27. November 2008 vom BAZL erlassen und bezweckt die Freihaltung im Gebiet Rächtenwiesen für die Frachtentwicklung. Mit Urteil vom 16. Dezember 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht den Erlass bestätigt, dieses Urteil ist rechtskräftig.

Nach Art. 37o LFG dürfen in den Projektierungszonen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Die vorliegend bereits vorgenommenen Umnutzungen und Umbauten entsprechen klarerweise nicht dem Zweck der geltenden Projektierungszone, weshalb die Plangenehmigung auch von daher ausgeschlossen ist.

8. Nachdem die zur Plangenehmigung beantragte Umnutzung und die baulichen Veränderungen im Innern des Hangars bereits vorgenommen wurden, liegt diesbezüglich ein rechtswidriger Zustand vor. Sowohl die Umnutzung wie die Umbauten sind unbewilligt und auch nicht genehmigungsfähig. Bei dieser Ausgangslage hat die zuständige Behörde über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu befinden. Gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG und Art. 3b VIL ist erstinstanzlich das BAZL für die Aufsicht über die gesamte Luftfahrt zuständig. Nach Art. 3b Abs. 2 2. Satz VIL trifft das BAZL die notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Aus dieser gesetzlichen Ordnung folgt, dass die Zuständigkeit für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beim BAZL liegt. Die Akten des Verfahrens sind demnach ans BAZL zu überweisen, damit dieses die notwendigen Massnahmen prüfen und anordnen kann.

9. Gemäss Art. 91 Abs. 1 LFG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen u. a. des LFG zuwiderhandelt. Das BAZL wird ebenfalls zu prüfen haben, ob gestützt auf diese Bestimmung ein strafbares Verhalten vorliegt, und gegebenenfalls ein Strafverfahren gegen die verantwortlichen Personen einleiten müssen.
10. Die Kosten für diese Verfügung richten sich in Anwendung von Art. 53 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11) nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der vorherigen Verordnung vom 25. September 1989 (VGZ). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von CHF 1000.–.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Auf das Gesuch der Flughafen Zürich AG vom 19. Dezember 2006 um Plangenehmigung betreffend Umnutzung des Limes-Hangars in eine Helikopter-Einstellhalle wird nicht eingetreten.
2. Die Akten gehen an das Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Prüfung und Anordnung der zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen sowie zur Einleitung allfälliger Straf- und Administrativverfahren wegen Bauens ohne Plangenehmigung.
3. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren in Höhe von CHF 1000.– wird der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben mit Rückschein):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich
 - Rechtsanwalt Dr. Peter Müller, Mühlebachstrasse 65, 8008 Zürich für Winsto AG, Baar

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz, 8090 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung auf nächster Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.